

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Hochschulwerk Witten/Herdecke e. V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist Witten.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des Folgejahres.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung und Unterstützung von Studierenden der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH, insbesondere durch:
  - a. Errichtung und Betrieb gastronomischer Einrichtungen,
  - b. Förderung und Ausrichtung kultureller und geselliger Interessen der Studierenden der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH sowie die ideelle und finanzielle Förderung des Unikat e.V.,
  - c. Maßnahmen der Gesundheitsförderung, insbesondere durch die Bereitstellung und Durchführung von Sportangeboten,
  - d. Bereitstellung von Kopiergeräten und Leistungen ausschließlich für Studierende der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH,
  - e. Bereitstellung von universitätsbezogenen Merchandise Produkten,
  - f. Förderung der Kontakte der Universitätsangehörigen untereinander, zu den Mitgliedern anderer Hochschulen und zu Personen und Institutionen des universitären Umfelds
  - g. Förderung von Einrichtungen der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH in Kooperation mit der Universität, sofern diese Einrichtungen unmittelbar der Entwicklung der Studierenden, der Forschung oder der Lehre zugutekommen.
  - h. Unterstützung von universitären Zielen dienenden Projekten und Initiativen von Hochschulangehörigen.
  - i. Hilfestellung bei der Suche und Vermittlung von Wohnraum.
  - j. Unterstützung von in finanzielle Not geratenen Studierenden der Universität Witten/Herdecke gGmbH gemäß den Vorgaben des Sozialausschusses.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

3. Der Verein ist Mitglied im "Paritätischen Wohlfahrtsverband".
4. Die Vereinsorgane sind verpflichtet, die Erreichung des Vereinszwecks unter Beachtung der gegebenen und wirtschaftlichen Verhältnisse anzustreben.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Über die Verhältnismäßigkeit entscheiden die stimmberechtigten Vorstände oder in höchster Instanz die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sowie sonstige Personenvereinigungen sein, die sich dem Zweck und den Aufgaben des Vereins verpflichtet fühlen und sie durchzusetzen bereit sind.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss, Austritt oder Versterben des Mitgliedes sowie bei juristischen Personen durch Auflösung oder Löschung.
3. Ordentlich immatrikulierte Studierende der Privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH werden durch schriftlichen Antrag und Annahme des Vorstands Mitglieder des Vereins.

### **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe des Beschlusses der Mitgliederversammlung einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und seine Fälligkeit sind in einer Beitragsordnung zu erfassen und benötigen bei einer Abstimmung die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder.
2. Bei ihrem Ausscheiden haben die Mitglieder keinen Anspruch auf Rückzahlung ihrer eingezahlten Mitgliedsbeiträge.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Geschäftsführung,
4. die Mitgliederversammlung,
5. der Sozialausschuss,

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand sorgt für die Zusammenfassung aller im Verein wirkenden Kräfte. Er berät und beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand sorgt für die Ausführung der Beschlüsse und ist für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
2. Den Vorstand des Hochschulwerks bilden:
  - a. der Vorstand für Kultur und Veranstaltungen  
Sie/Er wird als studentischer Vorstand von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie/Er strebt eine Zusammenarbeit mit dem Unikat(club) an. Sie/Er ist Organisator:in und Ansprechpartner:in für kulturelle Veranstaltungen an der Privaten Universität Witten/ Herdecke gGmbH.
  - b. der Vorstand für Soziales und Kommunikation  
Sie/Er wird als studentischer Vorstand von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie/Er ist hauptverantwortlich für Website, Merchandising und für den vereinsinternen/externen Informationsfluss. Sie/Er leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt gegebenenfalls eine:n Vertreter:in.
  - c. der Vorstand für Hochschulsport  
Sie/Er wird als studentischer Vorstand von der Mitgliederversammlung bestellt. Sie/Er ist hauptverantwortlich für die Kontrolle, Auswahl und Neuauswahl von Sportkursen und Sportveranstaltungen.
3. Die studentischen Mitglieder des Vorstandes erhalten monatlich je € 300 Aufwandsentschädigung.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Bei der Vergabe von Darlehen gem. § 14 dieser Satzung

wird der Verein stattdessen durch zwei Mitglieder des Sozialausschusses gemeinschaftlich wirksam vertreten. Gleiches gilt für alle mit der Vergabe solcher Darlehen im Zusammenhang stehenden Geschäfte, einschließlich der außergerichtlichen Rückforderung von Darlehensbeträgen. Bei gerichtlichen Rückforderungen von Darlehensbeträgen muss der Vorstand in Kenntnis gesetzt werden und in den Rückforderungsprozess involviert werden.

5. Die studentischen Mitglieder des Vorstandes können während ihrer Amtszeit nur über eine Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung abberufen werden.
6. Verletzen die Mitglieder des Vorstandes schuldhaft ihre Pflichten und entsteht dem Verein daraus ein Schaden, so sind sie dem Verein zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Ausgenommen ist eine Pflichtverletzung aufgrund leichter Fahrlässigkeit.
7. Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat einmal im Quartal und auf Verlangen bei außerordentlichen Vorfällen über
  - a. Strategie,
  - b. die jeweiligen Vorstandsressorts,
  - c. die Zusammenarbeit mit der Geschäftsführung.

### **§8 Beschlussfassung des Vorstands**

1. Alle Vorstandsmitglieder haben bei Beschlussfassungen und Abstimmungen jeweils eine Stimme und dürfen mit entsprechender Bevollmächtigung, andere Vorstandsmitglieder vertreten. Jedes Vorstandmitglied darf nur jeweils ein anderes Vorstandsmitglied vertreten; in Angelegenheiten, in denen zwei Mitglieder ausreichen, den Vorstand rechtlich wirksam zu vertreten, sind Bevollmächtigungen nach S. 1 nur zulässig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend und an der Entscheidung beteiligt sind.
2. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Aufsichtsrat.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.

### § 9 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat besteht aus fünf Personen.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus
  - a. einem ehemaligen Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. -Vorstandsmitglied,
  - b. einem immatrikulierten Studierenden der Universität (nicht im Ausland, kein Pausen-Semester),
  - c. einer/einem Mitarbeiter:in des Lehrkörpers der Universität,
  - d. einer Person mit kaufmännischen Kompetenzen,
  - e. einer Person, die über spezielles Wissen über die in § 2 genannten Zwecke des Vereins verfügt.
3. Der Aufsichtsrat hat sich regelmäßig, mindestens aber nach dem Erhalt eines jeden Quartalsberichts untereinander abzustimmen. Bei Unklarheiten oder besonderen Vorkommnissen, ist zur Klärung eine gemeinsame Sitzung von Vorstand, Geschäftsführung und Aufsichtsrat einzuberufen.
4. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden (bei der erstmaligen Aufstellung) vom Vorstand vorgeschlagen und von den Mitgliedern gewählt.
5. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Semester, ein Mitglied des Aufsichtsrates kann zu jeder ordentlichen Mitgliederversammlung aus dem Aufsichtsrat ausscheiden. Der Austritt und die Neuwahl erfolgen in der ordentlichen Mitgliederversammlung.
6. Nach Ablauf der Amtszeit kann ein Aufsichtsratsmitglied wiedergewählt werden oder eine:n Nachfolger:in vorschlagen. Diese:r Nachfolger:in wird ebenfalls von der Mitgliederversammlung gewählt (einfache Mehrheit).
7. Die Abwahl eines Aufsichtsratsmitgliedes wird durch schriftlich angekündigtes Misstrauensvotum des Vorstandes vorgeschlagen und erfolgt durch eine Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung.
8. Der Aufsichtsrat ist mit drei Mitgliedern tagungsfähig und vertretungsberechtigt.
9. Der Aufsichtsrat hat die Aufgabe,
  - a. die Geschäftsführung sowie den Vorstand des Hochschulwerks engmaschig zu kontrollieren und zu beraten,
  - b. fragliche Entscheidungen des Vorstandes zu prüfen und gegebenenfalls von seinem Vetorecht Gebrauch zu machen (s. § 11). Sollte es zu Uneinigkeiten

zwischen Aufsichtsrat und Vorstand kommen, ist die Mitgliederversammlung hinzuzuziehen,

- c. über finanzielle Entscheidungen mitzubestimmen, die € 10.000 überschreiten,
- d. an allen ordentlichen sowie außerordentlichen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und ihr zu berichten,
- e. Personalentscheidungen der Geschäftsführung, die leitende Stellen betreffen, zu kontrollieren und gegebenenfalls Veto einzulegen. Macht der Aufsichtsrat von diesem Recht Gebrauch, wird die Personalfrage durch die Mitgliederversammlung getroffen. In diesem Falle ist eine Sonder-Mitgliederversammlung einzuberufen.

#### **§10 Die Geschäftsführung**

1. Die Geschäftsführung besteht aus einer/einem Geschäftsführer:in. Der Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V. wird durch die Geschäftsführung gerichtlich und rechtsgeschäftlich vertreten.
2. Die Geschäftsführung führt die operativen Geschäfte des Vereins. Sie führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.
3. Die Geschäftsführung ist Beauftragte:r für den Haushalt. Die Geschäftsführung erstellt und vollzieht den Haushaltsplan inklusive Stellenübersicht und erstellt den Jahresabschluss.
4. Die Geschäftsführung ist Vorgesetzte:r aller Angestellten des Vereins. Sie/Er stellt Personal ein und entlässt es. Zur Einstellung und Entlassung von Angestellten ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Zur Einstellung oder Entlassung leitender Angestellter (z.B. Leitung der Cafeteria oder des Cafés) ist zusätzlich die Zustimmung des Aufsichtsrates erforderlich (s. § 9 Nr. 9e).
5. Die Geschäftsführung wird durch eine Berufungskommission, bestehend aus jeweils mindestens einem Mitglied des Aufsichtsrates, mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes und, wenn möglich, mindestens einer studentischen Vertretung, bestellt.
6. Die Geschäftsführung kann mit Zweidrittelmehrheit der Gesamtheit von Aufsichtsrat und Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

Das Recht der außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

7. Die Geschäftsführung unterliegt der Kontrolle des Aufsichtsrates. Dafür muss sie dem Aufsichtsrat jedes Quartal einen Geschäftsbericht vorlegen, der mindestens Angaben zu den Strategien des Vereins, seinem operativen Geschäft, seiner finanziellen Lage und zu Personalthemen enthalten muss.

### **§ 11 Regelung bei Konflikten zwischen den Organen**

1. Die Beschlüsse des Vorstandes haben Vorrang gegenüber den Beschlüssen aller anderen Organe, außer der Mitgliederversammlung.
2. Der Aufsichtsrat hat ein Vetorecht gegenüber den Beschlüssen des Vorstandes. Macht der Aufsichtsrat von diesem Recht Gebrauch, wird der beanstandete Beschluss des Vorstandes aufgehoben und der Mitgliederversammlung zur endgültigen Entscheidung vorgelegt. In diesem Falle ist eine Sonder-Mitgliederversammlung einzuberufen.
3. Sollte es zwischen der Geschäftsführung und dem Vorstand in einem speziellen Fall zu keiner Einigung kommen, muss der Aufsichtsrat von Vorstand und Geschäftsführung gemeinsam zurate gezogen werden. Eine Entscheidung zugunsten des Vorstandes kann der Aufsichtsrat treffen. Eine Entscheidung gegen einen Vorstandsbeschluss muss der Mitgliederversammlung vorgelegt werden (s. § 11 Nr. 2).
  - a. Die Entscheidung für oder gegen einen Vorstandsbeschluss muss vom Aufsichtsrat innerhalb von zwei Wochen nach Antrag getroffen werden. Es ist Aufgabe des Vorstandes, den Aufsichtsrat vollständig über die Sachlage in Kenntnis zu setzen und Für- sowie Wider-Argumente vorzutragen. Vor der Entscheidung des Aufsichtsrats muss eine gemeinsame Sitzung mit dem Vorstand, der Geschäftsführung sowie dem Aufsichtsrat erfolgt sein.

### **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht die letzte Entscheidung in allen den Verein betreffenden Fragen zu, soweit dies nicht in der Satzung ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten ist.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird zweimal pro Geschäftsjahr, jedoch spätestens acht Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters, vom Vorstand schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen zwischen Einladung und Tag der Versammlung einberufen.
3. Auf Wunsch eines Zehntels der Mitglieder oder der Mehrheit der Vorstandsmitglieder wird durch den Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der Wunsch nach einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist durch Vorlage einer von den Antragsteller:innen o. ä. unterzeichneten Tagesordnung beim Vorstand zu erklären. Die Frist zwischen Einladung und Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens acht Tage. Dieser Zeitraum kann unterschritten werden, wenn dringende Umstände dies gebieten.
4. Anträge zu den Mitgliederversammlungen sind schriftlich spätestens acht Tage vor deren Beginn einzureichen. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge, via zweidrittel Mehrheit, der Mitgliederversammlung aufgenommen werden; dies gilt nicht, wenn der in § 12 Nr. 3 S. 3 genannte Zeitraum nach § 12 Nr. 3 S. 4 unterschritten wird.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, sofern in der Satzung nicht anders angegeben, mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Abstimmungen können mit Handzeichen erfolgen. Auf Antrag mindestens eines stimmberechtigten Mitglieds oder bei einer personenbezogenen Wahl muss eine geheime Abstimmung erfolgen.
6. Die Mitgliederversammlung wählt
  - a. die Mitglieder des Vorstandes,
  - b. die Mitglieder des Aufsichtsrates,
  - c. die Mitglieder des Sozialausschusses.Sie beschließt außerdem über
  - a. die Genehmigung des Jahresabschlusses,
  - b. die Genehmigung des Haushaltsplans,
  - c. Entlastung des Vorstands,
  - d. Anträge,
  - e. Satzungsänderungen (Dreiviertelmehrheit),



- f. die vorzeitige Abberufung von Mitgliedern des Vorstands, des Aufsichtsrats und des Sozialausschusses,
  - g. Widerspruchsanträge bei Ausschluss einzelner Mitglieder (Zweidrittelmehrheit),
  - h. Aufwendungen mit einem Wert von über € 25.000, -,
  - i. Auflösung des Vereins (siehe §17),
  - j. sonstige Angelegenheiten außerordentlicher Bedeutung,
7. Bei allen Mitgliederversammlungen sind eine Anwesenheitsliste zu führen und ein Protokoll zu erstellen, die von allen Mitgliedern des Vorstandes sowie dem/der Schriftführer:in zu unterschreiben ist. Die/Der Protokollführer:in wird zu Beginn der Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit bestimmt. Das Protokoll muss innerhalb von sieben Tagen allen Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden.
8. Mitglieder dürfen, sofern sie nicht selbst anwesend sind, ihr Stimmrecht auf ein anwesendes Mitglied übertragen. Ein einzelnes Mitglied kann auf diese Weise höchstens fünf Mitglieder wirksam vertreten. Die Übertragung des Stimmrechts ist dem Vorstand vor der Mitgliederversammlung durch schriftlichen Nachweis anzuzeigen.

### **§ 13 Der Sozialausschuss**

1. Der Sozialausschuss besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Studierenden und zwei Mitarbeiter:innen der Universität. Unter den studentischen Mitgliedern müssen alle drei Fakultäten mindestens durch eine:n Studierende:n vertreten sein. Mindestens ein:e Mitarbeiter:in muss ein Mitglied des Lehrkörpers sein.
2. Die Ausschussmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Vor der Wahl muss sich die/der Kandidat:in persönlich der Mitgliederversammlung des Hochschulwerkes vorgestellt haben. Eine Wahl kann nur in Anwesenheit der/des Kandidat:in erfolgen, es sei denn, der Vorstand des Hochschulwerks stimmt einer Wahl in Abwesenheit aus besonderem Grunde zu
3. Die Amtszeit ist auf zwei Jahre begrenzt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

4. Tritt ein Ausschussmitglied vorzeitig von seinem Amt zurück, so kann es in Absprache mit den verbleibenden Mitgliedern durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch einen Vertreter ersetzt werden.
5. Die fünf studentischen Ausschussmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit je eine Aufwands- und Unkostenentschädigung in Höhe von € 250 pro Semester.
6. Die Mitglieder des Sozialausschusses können kein Darlehen des Hochschulwerk Witten/Herdecke e. V. beantragen oder erhalten.

#### **§ 14 Aufgaben und Beschlussfassung des Sozialausschusses**

1. Der Sozialausschuss hat die Aufgabe, Studierende der privaten Universität Witten/Herdecke gGmbH in wirtschaftlichen und anderen Notlagen auf Wunsch zu beraten. Er vergibt Darlehen an Studierende in finanzieller Not, wobei die Feststellung der Notwendigkeit den Mitgliedern des Sozialausschusses obliegt. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Sozialausschusses.
2. Leistet der Sozialausschuss finanzielle Unterstützung, so geschieht dies in der Regel als Darlehen, das die Darlehensnehmer:in nach individueller Absprache zurückzahlen, sobald sie dazu in der Lage sind, spätestens jedoch nach Exmatrikulation. Das Darlehen ist bis zur Exmatrikulation zinsfrei, nach Exmatrikulation verzinst. Der Sozialausschuss ist verpflichtet, seine Entscheidung bzgl. zu vergebender Darlehen durch Einforderung und Einbehaltung geeigneter schriftlicher Unterlagen zu untermauern. Die Anonymität aller Rat- und Hilfesuchenden wird vom Ausschuss gewährleistet.
3. Die für die Gewährung von Darlehen nach dieser Vorschrift verwendeten Mittel stammen aus Darlehensrückzahlungen, aus Spenden sowie aus einem Teil der Sozialbeiträge des Hochschulwerkes. Die Höhe dieses Teiles wird durch den Vorstand des Hochschulwerkes, der Geschäftsführung und dem Sozialausschuss gemeinsam festgelegt, um aus buchhalterischer Sicht die Gemeinnützigkeit des Hochschulwerk Witten/Herdecke e. V. zu erhalten.
4. Der Sozialausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die gegenüber den Universitätsangehörigen zu veröffentlichen ist.

5. Der Sozialausschuss ist der Mitgliederversammlung des Hochschulwerkes gegenüber rechenschaftspflichtig. Außerdem hat er einmal pro Semester bis zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern einen Bericht über seine Arbeit vorzulegen.
6. Der Vorstand und die Geschäftsführung sind auf Anfrage berechtigt, innerhalb von zwei Wochen Einsicht in die anonymisierten Kontounterlagen sowie die Geschäftsunterlagen des Sozialausschusses zu nehmen.
7. Einsicht in nicht anonymisierte Unterlagen erhalten Mitglieder des Vorstandes nach Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung nur in folgenden Fällen:
  - a. Ein:e Darlehnsnehmer:in ist länger als 6 Monate mit den Rückzahlungen im Verzug.
  - b. Ein:e Darlehnsnehmer:in reagiert länger als 6 Monate nicht auf Kontaktversuche durch den Sozialausschuss.
  - c. Auf Wunsch des Sozialausschusses zur Hilfestellung und Beratung bei der Buchhaltung in nicht anonymisierte Unterlagen.Tritt a oder b ein, informiert der Sozialausschuss den Vorstand unverzüglich.

### **§ 15 Wirtschaftsführung des Vereins**

1. Die Wirtschaftsführung obliegt der Geschäftsführung.
2. Die Geschäftsführung hat dem Vorstand jederzeit, spätestens jedoch in jeder Vorstandssitzung, Rechenschaft abzulegen.
3. Die Geschäftsführung stellt den Haushaltsplan auf, der aus dem Finanz- und Investitionsplan besteht und ausgeglichen sein muss. Er muss für das jeweils folgende Geschäftsjahr in der Sommersemester-Mitgliederversammlung beschlossen werden.
4. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss auf. Er besteht aus einem Lagebericht, einer Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung und muss von der Sommersemester-Mitgliederversammlung genehmigt werden.
5. Die Geschäftsführung vertritt den Zweck- und Geschäftsbetrieb gegenüber Dritten.
6. Es gelten außerdem folgende Regelungen:
  - a. Die im laufenden Geschäftsjahr erwirtschafteten Mittel des Vereins müssen spätestens im darauffolgenden Geschäftsjahr den satzungsmäßigen Zwecken zugeführt werden. Der Vorstand kann jedoch Mittel des Vereins in freie

Rücklagen einstellen, wenn dies für die nachhaltige Erfüllung des Vereinszwecks nötig ist.

- b. Die Wirtschaftsführung des Vereins, insbesondere die Zahlung von Vergütungen oder Aufwandsentschädigungen, muss dem Grundsatz der Angemessenheit Rechnung tragen. Löhne und Gehälter sollen sich an Beträgen ausrichten, die für vergleichbare Tätigkeiten im öffentlichen Dienst höchstens gezahlt werden.
- c. Über Beiträge und sonstige Zuwendungen wird auf Antrag eine Zuwendungsbescheinigung ausgestellt.

### **§ 16 Satzungsänderungen**

1. Eine Änderung der Satzung ist nur rechtswirksam, wenn sie a) im Wortlaut der Einladung zur Mitgliederversammlung beigefügt war und b) von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit angenommen wurde.
2. Betrifft die Änderung der Satzung den Vereinszweck, so wird die Annahme der Mitgliederversammlung erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes wirksam.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung, ohne Hinzuziehen der Mitgliederversammlung insoweit zu ändern, als gesetzliche, gerichtliche oder behördliche Beanstandungen erhoben werden.
4. Sollte eine Bestimmung dieser Satzung rechtlich nicht wirksam sein, eine Lücke enthalten oder unklar sein, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Satzungsbestimmungen hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen, fehlenden oder unklaren Bestimmung tritt eine solche rechtlich wirksame Bestimmung, die dem am nächsten kommt, was zur Erfüllung des Zwecks des Vereins am dienlichsten ist.

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit einer Vierfünftelmehrheit beschlossen und muss in einer Sonder-Mitgliederversammlung geschehen. Voraussetzung für die Rechtskraft des Beschlusses ist, dass mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend war.

## Satzung des Hochschulwerk Witten/Herdecke e.V.

2. Das Reinvermögen des Vereins fällt im Falle der Auflösung oder Aufhebung an die Körperschaft, die in Nachfolge des Vereins die Zweckbestimmung des Vereins weiterführt.
3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Private Universität Witten/Herdecke gGmbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Stand der Satzung Oktober 2021